# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 19.06.2023

Beginn: 19:30 Uhr Ende 20:20 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

## <u>ANWESENHEITSLISTE</u>

### Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

### **Zweiter Bürgermeister**

Leibl, Gerhard

### **Dritter Bürgermeister**

Weyer, Stefan

### Mitglieder des Gemeinderates

Fröhlich, Stefan Henlein, Christoph Volkert, Rolf Winkler, Tobias Wundes, Annamaria

### **Schriftführerin**

Böhm, Karin

### Weitere Anwesende im öffentlichen Teil:

Susanne Feistle (Main-Post) Georg Möllmann Shireen Moser Sylvia Zimmermann Jürgen Schreck Hans-Peter Veit

### **Abwesende Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 08.05.2023
- 2 Regionalplan Würzburg Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes
- Aufhebung des Bebauungsplans "Nördlicher Abschluss" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 4 Aufhebung des Bebauungsplans "Nördlicher Abschluss" Satzungsbeschluss
- **5** Förderung von Jugendarbeit in den Vereinen
- 6 Informationen und Anfragen
- **6.1** FF Ansbach: Wasserfass
- **6.2** Dorfplatz Ansbach
- **6.3** Auszeichnung Kindernest Ansbach
- **6.4** Schulung Vegetationsbrände für die Feuerwehren
- **6.5** Friedhof Roden
- 6.6 Spielplätze

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

### TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 08.05.2023

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.05.2023 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 08.05.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

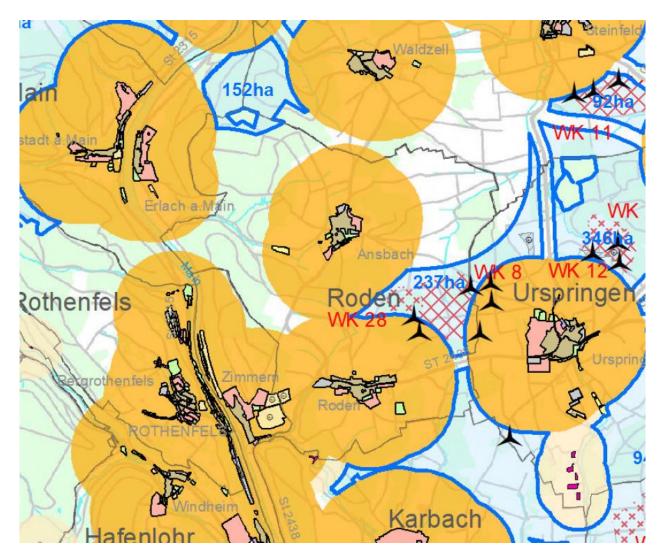
### TOP 2 Regionalplan Würzburg - Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 08.05.2023 wurde die Gemeinde über den aktuellen Stand zur Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes informiert (s. Anlage).

Die Region Würzburg hat sich zum Ziel gesetzt mindestens 1,8 % +X der Regionsfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan auszuweisen. Gegenwärtig sind bereits 1,2 % als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete verbindlich festgelegt. In den kommenden zwei Jahren soll entschieden werden, welche Flächen zusätzlich für den Ausbau der Windenergie im Regionalplan festgelegt werden.

Der Regionale Planungsverband liegt hier verschiedene Karten vor (s. Anlage). Allgemein wurden sog. Suchräume gebildet. Den Gemeinden wird nun die Möglichkeit gegeben Flächenvorschläge und Anregungen mitzuteilen. Die Rückmeldung soll möglichst bis Mitte Juni erfolgen.

Für die Gemeinde stellt sich die Planungssituation wie folgt dar:



Der südliche Teil des Suchbereiches mit 152 ha liegt auf gemeindlichem Wald. Der Suchbereich mit 237 ha würde das vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vergrößern.

### Wortprotokoll:

Da die Gemeinde Roden bereits mit 4,9 % ausreichend Fläche als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorweisen kann, entscheidet sich der Gemeinderat, den auf Gemeindefläche liegende Suchraum mit 237 ha auf das vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zu reduzieren.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom o. g. Windenergiesteuerungskonzeptes des Regionalen Planungsverbandes in der Entwurfsfassung vom 26.04.2023 und stimmt diesem in der Form nicht

### Folgendes soll geändert werden:

Der auf der Gemeindefläche liegende Suchraum mit 237 ha soll auf das vorhandene Vorrangund Vorbehaltsgebiet reduziert werden.

Selbst mit den reduzierten Flächen, leistet die Gemeinde Roden einen überproportionalen Anteil zur Erreichung des bayerischen Flächenziels.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

# **GEMEINDE RODEN**

- Landkreis Main-Spessart -



# Aufhebung des Bebauungsplanes "Nördlicher Abschluss"

FÖRMLICHE BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG (gem. § 4 Abs. 2 BauGB),

# FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 21.04.2023 insgesamt 24 Behörden und Stellen sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zählen hierzu auch die Nachbarkommunen.

Bis einschließlich zum 22.05.2023 gingen die nachfolgend zusammengefassten Stellungnahmen ein.

### 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich nicht geäußert haben:

- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz e. V.
- Telekom Deutschland GmbH
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main
- Markt Karbach
- Gemeinde Urspringen
- Stadt Marktheidenfeld
- Gemeinde Neustadt am Main
- Gemeinde Steinfeld

# 2. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise:

- ALE Unterfranken
- ADBV Lohr
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
- AELF Karlstadt
- Kreisheimatpfleger
- Deutsche Bahn AG
- Kreisbrandrat
- Höhere Landesplanungsbehörde (Reg. Ufr.)
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Main-Spessart, Teilbereich Kreisstraßenverwaltung

# 3. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Herr Dr. Haberstroh Hofgraben 4 80539 München Vom 27.04.2023

Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Melde- pflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal- schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflich- tet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal- schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendbarkeit des BayDSchG wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt.

der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen. zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt Herr Gruber Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 86179 Augsburg Vom 10.05.2023

Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Von der Unteren Naturschutzbehörde Belangen des Naturschutzes, der Landwurde keine Stellungnahme abgegeben. schaftspflege und des technischen Umwelt-Auf unsere Abwägung bez. der Unteren Immissionsschutzbehörde wird verwiesen. schutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des Auf unsere Abwägung bez. der genannten vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Stellungnahme wird verwiesen. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fach-spezifischem Klärungsbe-

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Herr Drautz Cornelienstr. 1 63739 Aschaffenburg Vom 17.05.2023

darf im Einzelfall.

Zusammenfassung / Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Künftige Bauvorhaben zur Nachverdichtung im Bereich der Aufhebung werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine letztendliche Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Situation obliegt dem Landratsamt Main-Spessart als untere Bauaufsichtsbehörde.
Folgendes sollte dabei beachtet werden:	
1. Es ist für auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.	Eine Veränderung der Bestandsituation ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu befürchten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausreichend dimensioniert.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauer- haften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Ge- zielte Grundwasserabsenkungen sind was- serwirtschaftlich nicht vertretbar.	Gezielte Grundwasserabsenkungen sind nicht durch die Aufhebung des Bebauungsplans zu erwarten. Im Zuge künftiger Bauanträge wird der WWA durch das Landratsamt Main-Spessart als untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt, soweit dies als notwendig angesehen wird.
<ol> <li>S ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.</li> <li>Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die</li> </ol>	Es wird auf die gemeindliche Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung verwiesen. Die dort aufgeführten Regelungen gelten trotz der Aufhebung des Bebauungsplans uneingeschränkt weiter.

belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.

5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.

Einen Einfluss auf die aufgeführten Punkte hat die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

6. Altablagerungen im Planungsbereich sind nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Solche sind auch der Gemeinde nicht bekannt

7. Der Planbereich liegt in einem hängigen Gelände in Ortsrandlage. Infolge zunehmender Starkregenereignisse können in diesem Bereich Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sollten bei zukünftigen Erweiterungs- und Ersatzbauvorhaben bauliche Vorsorgemaßnahmen geprüft werden, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans können solche Regelungen auch nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird auch nicht als notwendig erachtet. Eine Veränderung der Bestandssituation ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Im Zuge künftiger Bauanträge wird das WWA durch das Landratsamt Main-Spessart als untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt, soweit dies als notwendig angesehen wird.

Bayernwerk Netz GmbH Herr Lang Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Vom 19.0.2023

### Zusammenfassung / Stellungnahme:

Bereich des Bebauungsplans, zuletzt geändert am 25. Juni 2006, verläuft eine aktive 20kV Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich zwischen 6 und 8mtr. beidseits der Leitungsachse.

Parallel dazu 0,4kV Niederspannungskabelleitungen und zu den jeweiligen Bestandsgebäuden

### Abwägungsvorschlag:

Im Zuge der Bebauungsplanaufhebung sind keine gemeindlichen Baumaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen, wodurch auf den vorhandenen Leitungen eingewirkt würde.

Bei zukünftigen Baumaßnahmen werden die Leitungen berücksichtigt.

Die gewünschte Abstimmung wird beachtet.

0,4kV Hausanschlusskabel unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von jeweils 1mtr. beiderseits der Leitungsachse. Parallel dazu verlaufen 0,4kV Kabelleitungen, welche die öffentliche Straßenbeleuchtung versorgen.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet. Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal. html

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unsere beigefügten Sicherheitsmerkblätter mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen. Weiterhin bitten wir Sie, sich mindestens zwei Arbeitswochen vor einem möglichen Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheiden-feld unter der Rufnummer 09391 903 330 bzw. marktheidenfeld-service @bayernwerk.de zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Wir möchten daher darauf hinweisen,
• dass in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehende Bau- und Bepflan-

bereichen bestehende Bau- und Bepflanzungsbeschränkung zu beachten sind und uns Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsor-gungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitung ist eine Einweisung durch unser Kundencenter Marktheidenfeld unter der Rufnummer 09391 903 330 bzw. marktheidenfeld-service @bayernwerk.de, unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.
Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der vorhanden Anlagen des Bayernwerks nicht beeinträchtigt.

Auch zukünftig wird die Gemeinde Roden das Bayernwerk bez. ihrer Bauleitplanverfahren im Rahmen der gesetzlichen Beteiligung berücksichtigen.

Landratsamt Main-Spessart Frau Wittmann Marktplatz 8 97753 Karlstadt

Vom 22.05.2023 (kombinierte Stellungnahme, hierbei Teilbereich Städtebau)

#### Zusammenfassung / Stellungnahme: Abwägungsvorschlag: Aus städtebaulicher Sicht wird wie folgt Der Gemeinde Roden ist bewusst, dass es durch die Aufhebung des Bebauungsplans Stellung genommen: zu einer Bebauung mit nicht traditionellen Grundsätzlich spricht für eine Aufhebung des B-Planes eine mögliche Innenentwick-Dachformen kommen kann. Dies wird insb. im Hinblick auf die bereits lung bzw. Nachverdichtung für das Flurstück 934 in Roden OT Ansbach. Das bestehenden nicht konventionellen Dachfor-Grundstück mit einer Größe von knapp men im Hainbuchenweg (Pultdach / Halbtonnendach) akzeptiert. 3.000m² Grundfläche hat ein enges Baufenster. Mit einer Aufhebung des B-Planes können beispielsweise drei Wohnhäuser und ein Doppelhaus im Sinne der Nachverdichtung realisiert werden. Wir weisen darauf hin, dass gestalterisch Wohnhäuser mit Flachdächern entstehen können. Es ist abzuwägen, ob von einer traditionellen Dachform für eine Wohnhausbebauung abgewichen werden soll. Die Aufstellung eines Bebauungsplans der Darüber hinaus darf die neue Wohnbebau-Innenentwicklung wird nicht für erforderlich ung in Bezug auf das Maß der baulichen gehalten. Nutzung gem. § 34 BauGB zum Bestand nicht überschritten werden. Grundsätzlich

ist aufgrund der Grundstückgröße eine Entwicklung ohne Bebauungsplan möglich. Es ist jedoch abzuwägen, ob ggf. eine Bauleitplanung zur Innenentwicklung sinnvoll wäre, um die Lage bzw. Anordnung, Dachform, etc. der neuen Bebauung klar zu regeln. Auch ohne einen solchen kann eine Nachverdichtung stattfinden.

Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben des § 34 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der BayBO werden von der Gemeinde Roden als ausreichenden rechtlichen Rahmen angesehen.

Bez. der Dachformen wird auf die o. g. Abwägung verwiesen.

Mit einer Aufhebung des B-Planes wird das Flurstück 931/1 in Roden Ansbach nicht mehr bebaubar, es wird zukünftig zum Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet Hierüber ist sich die Gemeinde Roden bewusst.

Unter Anbetracht der rechtswidrigen 3. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans wurde dem Grundstück nie Baurecht vermittelt.

Selbst unter Berücksichtigung des vermeintlichen Baurechts wurde das Grundstück von den Eigentümern nicht baulich genutzt. Die sieben Jahresfrist des § 42 BauGB wäre darüber hinaus abgelaufen. Darüber hinaus, ist das betroffene Grundstück jedoch auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausreichend erschlossen, sodass eine Bebaubarkeit nur eingeschränkt möglich ist. Ein diesbez. Antrag auf Erschließung oder Angebot zum Selbstbau wurde nie gestellt. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der 3. Änderung und Neufassung wird auf die Abwägung im Teilbereich Immissionsschutz verwiesen.

Landratsamt Main-Spessart Frau Wittmann Marktplatz 8 97753 Karlstadt

Vom 22.05.2023 (kombinierte Stellungnahme, hierbei Teilbereich Bauleitplanung)

Von Seiten der Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entfallen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Künftig kann sich deshalb bei der Beurteilung nach § 34 BauGB ein anderes faktischeres Baugebiet als bisher festgesetzt ergeben. Da dies insb. in Bezug auf die FINr. 360, 361 und 935 zu Konflikten führen könnte, wäre dies noch zu Prüfen und in der Begründung abzuwägen.

Auf die Abwägung im Teilbereich Immissionsschutz wird verwiesen.

Eine Anpassung der Begründung wird erfolgen.

Landratsamt Main-Spessart

Vom 22.05.2023 (kombinierte Stellungnahme, hierbei Teilbereich Immissionsschutz)

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Roden plant die Aufhebung des Bebauungsplanes "Nördlicher Abschluss" der Gemarkung Ansbach. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes wären gem. § 34 BauGB lediglich Vorhaben zulässig, welche der Eigenart der Umgebungsbebauung entsprechen. Das Plangebiet setzt sich soweit feststellbar, fast ausschließlich aus Wohnbebauung zusammen. Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde wäre daher nach Aufhebung des Bebauungsplanes insbesondere nördlich der Straße "An der Zehntkufe" der höhere Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (betrifft Lärm u. Geruch) zu berücksichtigen. Es muss letztlich durch den sich ergebenden erhöhten Schutzanspruch im aufzuhebenden Bereich sichergestellt sein, dass einerseits auf die Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen einwirken und andererseits umliegende Betriebe nicht unzulässig eingeschränkt werden.

Von Seiten der Gemeinde Roden wird die Auffassung vertreten, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans der Gebietstyp nicht ändert.

Der Urplan aus dem Jahre 1964 setzt für den Geltungsbereich ein allg. Wohngebiet fest.

Durch die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans fand keine Anpassung an der Festsetzung des Gebietstyps statt. Erst durch die 3. Änderung und Neufassung wurde für einen Teilbereich westlich der Straße "Hainbuchenweg" aber östlich der "Waldzeller Str." sowie Grundstück Fl.Nr. 934 (Gemarkung Ansbach) ein Dorfgebiet ausgewiesen.

Der östliche Teilbereich der Straße "Hainbuchenweg" wurde als allg. Wohngebiet ausgewiesen.

Eine Anpassung des Gebietstypes für den westlich der "Waldzeller Str." gelegenen Teilbereich (= Teil des Urplans) ist nicht erfolgt.

Darüber hinaus ist die 3. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans rechtswidrig.

Die Bekanntgabe des Bebauungsplans (25.04.2006) erfolgte vor der vorher erforderlichen Ausfertigung (05.05.2006), vgl. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO, § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB.

Hierdurch ist der Bebauungsplan nie formell korrekt bekanntgemacht worden. Eine fehlende Bekanntmachung zählt zu den besonders schweren Mängeln, die gem. § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auf Dauer beachtlich bleiben und nur durch nachträgliche Bekanntmachung behoben werden können (BayVGH, Urt. V. 25.11.2014, 15 N 12.2588, juris). (Das Baurecht in Bayern von Baumgartner / Jäde zu § 10 BauGB, Randnummer 19).

Rechtskräftig wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein allg. Wohngebiet festgesetzt.

Eine Beurteilung nach § 34 BauGB kommt, wie auch in der Stellungnahme des LRA festgestellt, zu keinem anderen Ergebnis.

Darüber hinaus dient die Aufhebung des Bebauungsplans zur Rechtsklarstellung für Bürger und Behörden. Westlich auf Fl.Nrn. 360 u. 361 (Ansbach) Die Urfassung des Bebauungsplans trat im befindet sich der Gewerbebetrieb Geräte-Jahre 1964 in Kraft. Hierbei wurde für den technik Lang, südlich auf Fl.Nr. 935 (Ansgesamten Geltungsbereich eine allg. Wohnbach) nach Auskunft des Amts für Landwirtgebiet festgesetzt. Die baurechtliche Genehmigung des Geschaft ein landwirtschaftlicher Betrieb mit werbebetriebes durch das Landratsamt Schafhaltung. Inwieweit nach Aufhebung der höhere Schutzanspruch im o.g. Bereich Main-Spessart erfolgte in mehreren Baugezu Immissionsschutz-und Interessenkonfliknehmigungen seit den 1980er Jahren. ten führen kann, lässt die Begründung bis-Von Seiten der Gemeinde wird daher angelang offen. Es bedarf hierzu zwingend Ernommen, dass das Landratsamt auch zum gänzungen. Hierbei ist neben der Genehmidamaligen Zeitpunkt die Verträglichkeit auf gungssituation auch der (überwirkende) Beein allg. Wohngebiet geprüft und gebilligt standsschutz zu prüfen und in die Abwähat. Eine Änderung des Gebietscharakters gungsüberlegungen mit einzubeziehen. erfolgt durch die Aufhebung nicht, vgl. oben durchgeführte Abwägung. Selbiges gilt für den landwirtschaftlichen Betrieb mit Schafhaltung. Darüber hinaus hat das AELF im Zuge der Beteiligung eine Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise gegenüber der Gemeinde abgegeben. Eine Anpassung der Begründung wird erfol-Es wird darauf hingewiesen, dass allein der Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf eine Duldung von Immissionen Eine solcher Verweis ist von Seiten der Geohne konkrete Ermittlung dieser grundsätzmeinde Roden nicht im Zuge des Aufhe-

### 4. Eingaben von Privatpersonen:

lich nicht ausreichend ist.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2023 bis einschließlich zum 22.05.2023 gingen keine Anregungen bzw. Anträge von Privatpersonen ein.

gedacht.

bungsverfahrens gebracht worden oder an-

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und billigt diese.

Die eingegangenen Vorschläge im Zuge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, welche im Sachverhalt behandelt wurden, werden in die Endabwägung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

### TOP 4 Aufhebung des Bebauungsplans "Nördlicher Abschluss" - Satzungsbeschluss

Aufgrund der im vorherigen Tagesordnungspunkt vollzogenen Abwägung wurde eine entsprechende Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "Nördlicher Abschluss" mitsamt Begründung erstellt, welche sich je anbei befinden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "Nördlicher Abschluss" sowie die beiliegende Begründung (jeweils Stand 19.06.2023). Diese wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

### TOP 5 Förderung von Jugendarbeit in den Vereinen

In der Sitzung vom 12.09.2022 wurde im Gemeinderat die Unterstützung der Vereine für Jugendarbeit neu definiert mit 200 EUR Zuschuss.

In der Gemeindestunde kam die Anfrage, ob hier auch die Feuerwehren für die getätigte Kinderund Jugendarbeit berücksichtigt werden können.

### **Beschluss:**

Die beiden Feuerwehrvereine Roden und Ansbach werden für die Kinder- und Jugendarbeit mit jeweils 200 EUR unterstützt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

### TOP 6 Informationen und Anfragen

### TOP 6.1 FF Ansbach: Wasserfass

Dier FF Ansbach hat ein Wasserfass mit 3000 I für 2.500 EUR angeschafft. Das Fass wird aktuell hergerichtet bzw. umgebaut (siehe Antrag der FF Ansbach, Sitzung vom 17.04.2023, TOP Ö5). 30 % der Gesamtkosten werden vom Feuerwehrverein Ansbach übernommen.

### TOP 6.2 Dorfplatz Ansbach

Am 23.07.2023 ist die Einweihung des Dorfplatz Ansbach vorgesehen. Es soll ein Gottesdienst am Dorfplatz stattfindfen, mit anschließenden Feierlichkeiten.

### TOP 6.3 Auszeichnung Kindernest Ansbach

Bürgermeister J. Albert erinnert an den Termin am 26.06.2023 für die Auszeichnung mit der Europaurkunde im Kindernest Ansbach und bittet um rege Teilnahme im Gemeinderat.

### TOP 6.4 Schulung Vegetationsbrände für die Feuerwehren

Bürgermeister Johannes Albert informiert über die anstehende Schulung für Feuerwehrleute zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden (siehe Antrag der FF Ansbach, Sitzung vom 17.04.2023, TOP Ö5)

22nd Wildlife wird zur Schulung am 01./02. Juli 2023 nach Ansbach kommen. Die Abrechnung erfolgt auf Spendenbasis, Übernachtungs- und Anfahrtskosten müssen übernommen werden.

Aktuell haben sich 39 Teilnehmer aus 14 Feuerwehren der Umgebung angemeldet.

Es wurde eine geringe Teilnehmergebühr festgelegt, um die Unkosten zu decken. Der Überschuss wird an die Organisation gespendet.

### TOP 6.5 Friedhof Roden

Gerhard Leibl merkt an, dass der Hintereingang des Friedhof Roden mit etwas Schotter aufgefüllt werden soll (Regen – Schlamm).

### TOP 6.6 Spielplätze

Gerhard Leibl: Die Wippe des Spielplatz Roden ist derzeit abgesägt. Die Planung eines Ersatzgeräts ist noch in der Planung. Der bestehende Stumpf soll komplett demontiert werden, um Verletzungen zu vermeiden.

Tobias Winkler: Am Spielplatz Ansbach (Zehntkufe) ist die Sitzkombination defekt. Bürgermeister J. Albert informiert, dass für beide Spielplätze (Roden und Ansbach, Zehntkufe), bereits eine neue Sitzkombination bei Fa. Spessart Holz bestellt wurde.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert Erster Bürgermeister Karin Böhm Schriftführerin